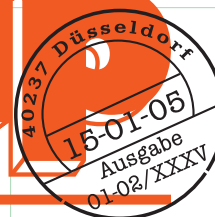


# steuertip

● aktuell ● kritisch ● unabhängig ● anzeigenfrei ● international

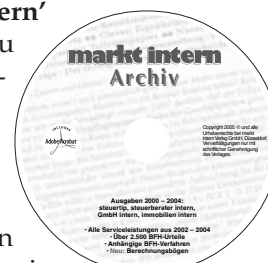


DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

Neues Jahr, neues Glück mit dem 'steuertip': ● **modern**: Rentenbeiträge als Werbungskosten ● **jung**: Sicherheitslücke bei ELSTER ● **aktuell**: Neue Spielregeln bei Vorsteuern ● **aktiv**: Sonder-Service 'Ratgeber Betriebsprüfung' ● **frisch**: BFH zweifelt an Spekulationssteuer seit 1999 ● **Als Beilage**: Aktuelle 'steuertip' CD-ROM

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Hoffnung, daß 2005 für Sie gut begonnen hat und sich keine Angehörigen oder Mitarbeiter unter den Opfern der Flutkatastrophe befinden, begrüßen wir Sie und wünschen viel Glück und Erfolg. Wie schon in den vergangenen Jahren erhalten Sie auch heute als Dank für Ihre treue Leserschaft kostenlos unsere aktuelle CD-ROM. Dort finden Sie sowohl sämtliche Ausgaben Ihres 'steuertip' von 2000 bis 2004, als auch die unserer Kollegen von 'steuerberater intern', 'GmbH intern' sowie 'immobilien intern'. Suchen Sie unter einem Stichwort unsere Beiträge zu einem bestimmten Thema, werden Sie mit Hilfe der Volltextsuche in Sekundenschnelle fündig. Natürlich können Sie auch gezielt die einzelnen Ausgaben durchblättern. Des weiteren enthält das elektronische Archiv über 2.500 Urteile des BFH und eine Übersicht aller anhängigen Verfahren beim obersten Steuergericht. An dieser Stelle bedanken wir uns bei unserem Partner 'tax & more GmbH' in Würzburg, der zum Jahreswechsel wieder in Sonderschichten dafür gesorgt hat, die CD-ROM pünktlich fertigzustellen. Doch nun wollen wir den Blick nach vorn richten und Ihr Augenmerk auf ein Thema lenken, das Sie alle betrifft:



## **Rentenbeiträge als vorab veranlaßte Werbungskosten**

Aufgrund des ab 1.1.2005 geltenden Alterseinkünftegesetzes sind Renten ab sofort zur Hälfte und ab dem Jahr 2040 vollumfänglich einkommensteuerpflichtig. Die Rentenversicherungsbeiträge, die Sie leisten, sollen jedoch nicht in dem Umfang abzugsfähig sein, wie diese später zu steuerpflichtigen Einnahmen führen (vgl. Beilage 'steuertip' 36/04). „Dies kann so nicht richtig sein und wird vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof keinen Bestand haben!“ kritisiert Finanzrichter **Dr. Michael Balke** die neuen Vorschriften gegenüber der 'steuertip'-Redaktion. „Denn wer heute z.B. als 25jähriger Arbeitnehmer Beiträge zur Rentenversicherung zahlt und erst jenseits des Jahres 2040 seine Altersrente bezieht, für den steht jetzt schon fest, daß seine Zahlungen in der Zukunft zu voll steuerpflichtigen Einnahmen führen werden“, erläutert der Steuerjurist. Entsprechend müßten dessen Rentenversicherungsbeiträge als vorab veranlaßte Werbungskosten ohne Deckelung, also voll abzugsfähig sein. **Dr. Michael Balke**, der gegen die übermäßige Steuerfreiheit der Abgeordneten-Kostenpauschale zu Felde zieht (vgl. 'steuertip' 41/04), macht darauf aufmerksam, daß das **Finanzgericht Niedersachsen** diese Ansicht schon in einem Urteil zum Jahresgrenzbetrag beim Kindergeld vertreten hat (Az. 7 K 723/98 Ki). Das Gericht schließt aus der neueren Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** zur steuerlichen Gleichbehandlung von Renten und Pensionen ebenfalls: Aufgrund der künftigen nachgelagerten vollen Besteuerung der Renten müssen die korrespondierenden indisponiblen Beiträge voll abzugsfähig sein. Und weiter:

„Jedenfalls hat die Prüfung, ob Rentenversicherungsbeiträge in einem System der nachgelagerten Besteuerung vorab veranlaßte Erwerbsaufwendungen (also Werbungskosten) sind, nach dem Eingangssatz des § 10 Abs. 1 EStG, wonach Sonderausgaben nur Aufwendungen sein können, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, rechtslogischen Vorrang.“ Davon gehe offensichtlich auch das **Bundesverfas-**

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

**steuertip** - Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Thorsten Weber; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Rolf Hilgers, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Heribert Pilous, Evelin Stiegemann; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

**markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn; stellv. Verlagsdirektorin Heidi Scheuner, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

sungsgericht aus, fügt **Dr. Balke** hinzu, wenn das höchste deutsche Gericht zur bis 31.12.2004 geltenden, aber verfassungswidrigen Besteuerung der Alterseinkünfte ausführte: „Dem Arbeitnehmer ist zwar Bruttoarbeitslohn einschließlich des abzuführenden Rentenversicherungsbeitrags im Sinne des EStG zugeflossen. Dieser Teil des Lohns war ihm wirtschaftlich jedoch genauso wenig verfügbar wie dem Beamten dessen 'fiktiver' Beitrag“.

Das Alterseinkünftegesetz ordnet die Rentenversicherungsbeiträge also rechtssystemwidrig als nur begrenzt berücksichtigungsfähige Sonderausgaben ein. Gleichwohl besteht keine Werbungskosten-Abzugssperre, analysiert **Dr. Balke**. Und weiter: „Um zu einer gerechten Besteuerung der Beitragszahler zu gelangen, ist noch nicht einmal ein Vorlage- und Aussetzungsbeschluss des Finanzgerichts nötig. Denn das Abzugsproblem läßt sich schon einfachrechtlich lösen. Die Rentenversicherungsbeiträge sind insoweit als Werbungskosten anzuerkennen, wie sie im Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Renteneinkünften stehen. In der Regel wird dies bei noch jungen Beitragszahlern (nicht älter als dreißig Jahre) zum vollen Werbungskostenabzug der Beiträge führen. Dies kann auch für die noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide ab 1996 gelten.“

**Unser Fazit:** Die Abzugsbeschränkungen für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Sonderausgaben laufen ins Leere. Insbesondere die junge Generation soll daher den Abzug der Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften begehren und gegen Einkommensteuerbescheide, die diesen Werbungskostenabzug versagen, Rechtsmittel einlegen. Möglicherweise ergreift das **Bundesverfassungsgericht** schon bei einem der bereits anhängigen Verfahren zum begrenzten Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht (Az. 2 BvR 912/03; 2 BvR 274/03) wegen der Fernwirkung des Alterseinkünftegesetzes in Zeiträumen vor 2005 die Gelegenheit, klarstellend zu entscheiden. Der '**steuertip**' wird sich unabhängig davon bemühen, ein Musterverfahren möglichst schnell zum **Bundesfinanzhof** zu bringen, damit die vielen zu erwartenden Einspruchsverfahren bei den Finanzämtern und/oder Klageverfahren bei den Finanzgerichten ruhen können.

## **Sicherheitslücke bei ELSTER**

Digital ist 'in' – da will auch die Finanzverwaltung nicht zurückstecken. Deshalb offeriert sie seit einigen Jahren die Möglichkeit, Steuererklärungen elektronisch über das Internet abzugeben. ELSTER heißt das Verfahren kurz, und soll einige Vorteile bieten: „Für die Steuerverwaltung vermindert sich durch die elektronische Datenübermittlung der Aufwand für die Datenerfassung und damit senken sich die Kosten. Davon profitiert letztlich auch der Bürger. Für die Jahressteuererklärungen entfällt der aufwendige Formulardruck und die Klebeheftung des Mantelbogens. Bei etwaigen Engpässen in der Datenerfassung werden verlängerte Bearbeitungszeiten vermieden“, heißt es auf der von der Behörde eigens eingerichteten Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Ob Sie als Steuerpflichtiger wirklich etwas davon haben, wird sich zeigen. Wir befürchten, daß die Finanzämter auf diese Weise immer mehr Aufgaben auf Sie übertragen wollen.

**Beachten Sie:** Die Abgabe Ihrer Jahressteuererklärung per ELSTER ist (noch) freiwillig. Seit dem 1.1.2005 sind aber Unternehmer per Gesetz grundsätzlich verpflichtet, ihre monatlichen / quartalsmäßigen Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen per Internet an das Finanzamt zu schicken. Um an dem Verfahren teilnehmen zu können, müssen Sie zunächst eine Teilnahmeerklärung ausfüllen und an das Finanzamt schicken. Dann brauchen Sie eine Steuererklärungs-Software, die ELSTER unterstützt. Die Finanzverwaltung bietet kostenlos das Programm „ELSTERFormular“ an, das Sie ab Ende Januar bei Ihrem Finanzamt bekommen. Als Alternative läßt sich das Programm auch aus dem Internet herunterladen ([www.elster.de](http://www.elster.de)). Nach der Installation auf Ihrem Rechner können Sie die erste Anmeldung erstellen und daraufhin an das Finanzamt schicken. Eine Besonderheit müssen Sie noch beachten, wenn Ihr Computer eine sog. Firewall hat. In diesem Fall ist „Port 8000“ zu öffnen, da die Kommunikation nur über diesen Port abgewickelt werden kann. Das alles ist noch neu, so daß die Finanzverwaltung eine Schonfrist für die klassische Papieranmeldung bis zum 31.3.2005 gewährt (vgl. '**steuertip**' 50/04).

Mit der Einführung des Zwangs offenbart sich nun aber eine eklatante Sicherheitslücke im System. Bei der Abgabe einer Steueranmeldung per Papier sorgt die eigene Unterschrift dafür, daß kein Unbefugter in Ihrem Namen Phantasiezahlen an das Finanzamt schicken kann. Eine solche Sicherung gibt es bei ELSTER jedoch nicht. Für die Übermittlung der Daten an die Finanzämter ist keine

Authentifizierung der meldenden Unternehmen notwendig. Für eine Meldung genügen ● die Steuernummer ● der Betriebsname ● das zuständige Finanzamt. Will Ihnen also jemand etwas Böses und kennt diese Angaben, kann er Sie leicht in erhebliche Liquiditätsgpässe (inkl. Schufaeintrag) treiben. Hierzu meldet er in Ihrem Namen eine Umsatzsteuervoranmeldung mit enormen Umsätzen an. Verfügt das Finanzamt dann über einen Abbuchungsauftrag, ist Ihr Konto schnell leergeräumt. Sie erhalten das Geld bei Aufklärung des Sachverhalts zwar zurück – jedoch mit Zeitverzögerung.

**Unser Tip:** Vermeiden Sie, daß Unbefugte Ihre Steuernummer erfahren. Das können Sie, indem Sie auf Rechnungen nicht Ihre Steuernummer, sondern Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer aufführen (vgl. 'steuertip' 01-02/04). Im Zweifel empfiehlt es sich, den Abbuchungsauftrag an das Finanzamt zu stornieren und wieder manuell zu überweisen. Wichtiger Hinweis: Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen 2004 müssen vom Arbeitgeber bis spätestens zum 28.2.2005 an das Finanzamt übermittelt werden. Diesbezüglich gibt es keine 'Schonfrist' (vgl. 'steuertip' 42, 45/04).

**st 020105**  
Die Teilnahmeerklärung für das ELSTER-Verfahren erhalten Sie gegen 0,55 € frankierten Rückumschlag oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

Hinweis: Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen 2004 müssen vom Arbeitgeber bis spätestens zum 28.2.2005 an das Finanzamt übermittelt werden. Diesbezüglich gibt es keine 'Schonfrist' (vgl. 'steuertip' 42, 45/04).

## Rückzahlung von Vorsteuern: Neue Spielregeln

Sind Sie Unternehmer mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen, können Sie sich bei Ausgaben für Ihr Unternehmen die Ihnen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge vom Finanzamt erstatten lassen (Vorsteuerabzug). Gerade bei großen Investitionen ist das oft ein schöner Liquiditätsvorteil. Im Gegenzug müssen Sie Umsatzsteuer auf Ihre Einnahmen abführen. Aufpassen müssen Sie jedoch, wenn Sie Ihren Unternehmensgegenstand in einem Folgejahr - anders als zuvor - nur noch für umsatzsteuerfreie Zwecke nutzen. Warten Sie mit der Nutzungsänderung nicht lange genug, müssen Sie einen Teil der Vorsteuern an das Finanzamt zurückzahlen. Seit 2005 bezieht sich die Vorsteuerkorrektur nicht nur auf die ursprünglichen Anschaffungskosten, sondern auch auf nachträgliche Einbauten in den Gegenstand oder nachträgliche sonstige Leistungen an dem Gegenstand.

**Beispiel:** Unternehmer Hans Eifrig kaufte 2002 für 1.000.000 € zuzüglich 160.000 € Umsatzsteuer ein neues Bürogebäude, das er komplett für umsatzsteuerpflichtige Umsätze nutzt. Folgerichtig hat er sich die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus dem Kaufpreis vom Finanzamt erstatten lassen. Anfang 2006 zieht der gewerbliche Mieter aber aus, und Hans Eifrig kann das Gebäude nur noch umsatzsteuerfrei vermieten. Folge: Er muß dem Finanzamt einen Teil der Vorsteuern zurückzahlen. Von 2006 bis 2011 sind es pro Jahr 1/10 von 160.000 €, insgesamt also 96.000 € (6/10 von 160.000 €). Hans Eifrig hat das Gebäude allerdings einige Zeit nach der Anschaffung neu streichen lassen.

Die neue Baumaßnahme kostete ihn 15.000 € zuzüglich 2.400 € Umsatzsteuer. Wiederum erstattete ihm das Finanzamt die Umsatzsteuer. Erfolgte dieser Anstrich noch 2004, hat das für ihn keine negativen Folgen (es gilt das alte Recht). Er muß nicht mehr als bisher zurückzahlen. Läßt er den neuen Anstrich aber 2005 vornehmen, wird es teuer. Nunmehr erstreckt sich die Rückzahlungspflicht auch auf die Vorsteuern aus dem Anstrich. Diesbezüglich muß er nunmehr von 2006 bis 2014 zusätzlich jährlich 1/10 von 2.400 €, insgesamt also 2.160 €, zurückzahlen. **Beachten Sie:** Ab 2005 besteht eine Pflicht zur Vorsteuerberichtigung nur, wenn die Vorsteuern mehr als 1.000 € betragen. **Unser Tip:** Achten Sie wenn möglich dar-

### **Neuer Sonder-Service: 'steuertip'-Ratgeber Betriebsprüfung**

Unser Ratgeber Gesundheit & Steuern (Abruf-Nr. **st 400304**) hat bei Ihnen ein sehr positives Echo gefunden. Das hat uns bestärkt, Ihnen auch im neuen Jahr wieder – jeweils zu Quartalsbeginn – einen umfassenden Leitfaden anzubieten.

Wie Sie richtig den Zugriff des Prüfers auf Ihre EDV-Daten reagieren, stand in den letzten Monaten im Fokus der Berichterstattung. Trotz aller Neuerungen gilt aber unverändert: Nur wer die richtige Strategie hat, kann eine Betriebsprüfung erfolgreich bestehen. Wer gut vorbereitet ist (Stichwort: Mehrergebnisse als Prüfungsfutter einkalkulieren) und die Tricks der Prüfer kennt, muß vor einer Außenprüfung keine Angst haben.

Dank der vielen Gespräche am Lesertelefon und unzähliger schriftlicher Anfragen zum Thema Betriebsprüfung wissen wir sehr genau, wo in der Praxis die Probleme liegen. Damit Sie von diesem Erfahrungsschatz profitieren, haben wir im aktuellen 'steuertip'-Ratgeber Betriebsprüfung die wichtigsten 100 Fragen & Antworten zusammengestellt.

Der Ratgeber ist in vier Teile gegliedert:

- Optimale Vorbereitung auf die Betriebsprüfung
- Richtiges Verhalten während der Betriebsprüfung
- Special: Digitale Betriebsprüfung
- Fehler vermeiden im Anschluß an eine Betriebsprüfung.

Im Anhang finden Sie außerdem den vollständigen Wortlaut der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000).

Unsere Empfehlung: Nutzen Sie die Möglichkeit, von den praktischen Erfahrungen anderer 'steuertip'-Leser zu profitieren. Als Abonnent dürfen Sie sich zudem schon jetzt auf die nächste kompakte Zusammenstellung freuen. Anfang des zweiten Quartals geht es um das Thema Optimale Gehaltsvereinbarung. **'steuertip'-Service st 020205:** Das Info-Paket zur Betriebsprüfung ist abrufbar gegen 10 € Service-Wertscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

auf, daß Sie gerade bei teuren Investitionen und nachträglichen sonstigen Leistungen lange genug mit einer Nutzungsänderung warten. Bei Gebäuden sind es mindestens 10 Jahre, bei allen anderen Wirtschaftsgütern sind es 5 Jahre.

## **BFH zweifelt an Spekulationssteuer seit 1999**

Das dürfte **Hans Eichel** überhaupt nicht schmecken: Nachdem bereits die **Finanzgerichte Düsseldorf** und **Brandenburg** die Besteuerung von Spekulationsgewinnen ab 1999 als verfassungswidrig eingestuft haben (vgl. 'steuertip' 32/04), schließt sich jetzt auch der **BFH** dieser Meinung an. Zwar handelt es sich noch nicht um ein Urteil in der Sache selbst, wohl aber um einen Beschluß (Az. IX B 120/04), in dem die Richter dem betroffenen Steuerzahler **Aussetzung der Vollziehung** gewähren. In der Begründung verweisen sie auf das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) für die Jahre 1997/1998 (vgl. 'steuertip' 11/04) und führen dazu aus: „Das BVerfG hat es im genannten Urteil - was die Jahre ab 1999 angeht - lediglich abgelehnt, die für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 ausgesprochene Nichtigkeitserklärung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b EStG a.F. ohne weiteres auch auf die Regelungen der Folgejahre zu erstrecken. Daraus ergibt sich nicht, daß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verfassungsgemäß ist“. **Dies bedeutet für Sie:** Mit fast 100 %iger Wahrscheinlichkeit wird der **BFH** im Hauptverfahren die Streitfrage nach Karlsruhe weiterleiten. Haben Sie ebenfalls Spekulationsgewinne erzielt, sollten Sie noch offene Steuerbescheide ab 1999 keinesfalls bestandskräftig werden lassen, d.h. **Einspruch einlegen** und **Ruhen des Verfahrens** beantragen.

**st 020305**  
Der BFH-Beschluß ist abrufbar gegen 0,55 € frankierten Rückumschlag oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## **Kurz und bündig:**

●● **Umsatzsteuer:** In zahlreichen Branchen haben Unternehmer Umsätze mit 7 % als auch mit 16 % Mehrwertsteuer. Das gilt z.B. für Lebensmitteleinzelhändler, Drogisten oder Buchhändler. Grundsätzlich müssen die Firmeninhaber in ihrer Buchführung ersichtlich machen, wie sich die Entgelte auf die einzelnen Steuersätze verteilen. Allerdings gewährt das Finanzamt auf Antrag auch Erleichterungen durch sog. **Aufschlagsverfahren**. In einem aktuellen Merkblatt (Az. IV A 5 - S 7390 - 1/05) hat das **Bundesfinanzministerium** Einzelheiten zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen zusammengefaßt. **'steuertip'-Service st 020405:** Das Merkblatt ist abrufbar gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

●● **Sozialrecht:** Über wichtige Änderungen zum 01.01.2005 informiert das **Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung** (BMGS) in einer 12seitigen Übersicht. Hier die wichtigsten Punkte im Überblick: ● Neuregelung bei der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten ● Private Riester-Rente und betriebliche Altersversorgung ● Beitragsbemessungsgrenzen für 2005 ● Arznei-/Hilfsmittel-Festbeträge ● Pflegeversicherung. **'steuertip'-Service st 020505:** Die Übersicht des **BMGS** erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

●● **Eigenheimzulage:** Nachdem Ende vergangenen Jahres die von der Bundesregierung beabsichtigte Streichung der staatlichen Förderung im Vermittlungsausschuß scheiterte, gelten die Vorschriften zunächst unverändert weiter. Befürchtungen, daß das Eigenheimzulagengesetz im Laufe des Jahres rückwirkend zum 01.01.2005 aufgehoben oder geändert wird, sind nach Ansicht des finanzpolitischen Sprechers der SPD-Bundestagsfraktion, **Joachim Poß**, unbegründet. Wörtlich erklärte er: „*Bauherren, die vor der Verkündung einer Änderung des Eigenheimzulagengesetzes einen Bauantrag stellen, einen notariellen Kaufvertrag schließen oder einer Genossenschaft beitreten, erhalten die volle Förderung nach geltendem Recht*“.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre 'steuertip'-Chefredaktion

*Karl-Henz Klein*  
Karl-Henz Klein  
- Dipl.-Kfm. -

*Peter Midasch*  
Peter Midasch M.R.F.  
- Dipl.-Kfm. -



Wer zuletzt lacht ...

Die beiden Ganoven haben bereits den sechsten Geldschrank aufgebrochen. Aber auch der ist leer. Da geht Emil plötzlich ein Licht auf: „*Mensch! Das hier ist gar keine Bank, wir sind in einer Geldschrankfabrik.*“

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip  
kapital-markt intern  
GmbH Intern Bank intern  
steuerberater intern  
Ihr Steuerberater  
EXCLUSIV (Schweiz)

Autos, Taxistellen, Waren, Schmuck, Unterhaltungselektronik, Apotheke, Installation, Sanitär, Heizung, DOB, Fachhandel, Büro, Fachhandel, Sport, Fachhandel, Elektro, Fachhandel, Möbel, Fachhandel, Diagonie, Parfümerie, Eisenwaren, Garten, Young Fashion, Schuh, Fachhandel, Foto, Fachhandel, Telekommunikation, Spielwaren, Modellbau, Basteln, Elektro, Installation, Badmöbel, Wäsche, Modes, Wäcker, Stoffe, Handarbeiten, Mittelstand

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

immobilien intern  
versicherungstip  
zins-markt intern  
recht intern  
Anleihen  
inside track (USA)